

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

**Dr. Christian Stocker**  
Bundeskanzler

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.963.741

Wien, am 19. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. November 2025 unter der Nr. **3982/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationsfreiheitsgesetz – Zahlen und Anwendungsprobleme (BKA)“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7:**

1. *Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?*
2. *Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?*
3. *Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?*
  - a. *Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.*
  - b. *Wenn nein: Warum nicht?*
4. *Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?*

5. Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?
6. Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?
  - a. Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?
7. Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationserteilung.

Gemäß § 15 Informationsfreiheitsgesetz hat die Datenschutzbehörde die Verpflichtung die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren. Zu diesem Zweck werden aktuell umfangreiche Daten von den informationspflichtigen Stellen erhoben. Die statistische Erfassung und Aufbereitung des Bundeskanzleramtes für den angefragten Zeitraum 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025 findet aktuell statt und wird fristgerecht bis 28. Februar 2026 an die Datenschutzbehörde übermittelt.

Auf Basis der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wurden mit 21. November 2025 zukünftige statistische Daten betreffend Informationsbegehren und proaktive Veröffentlichung zum 31. Dezember 2025 abgefragt. Diese Daten konnten allerdings zum Zeitpunkt der Anfragestellung faktisch noch nicht vorliegen.

#### **Zu Frage 8 bis 11:**

8. In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?
9. Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger:innenservice)?
  - a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?
10. Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?
  - a. Wenn nein: Warum nicht?
  - b. Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?

- c. *Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?*
11. *Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?*
- a. *Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?*

Das Bundeskanzleramt (insb. der Bürgerinnen- und Bürgerservice des Bundeskanzleramtes) bearbeitet grundsätzlich alle eingehenden (schriftlichen und telefonischen) Anfragen im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes unabhängig davon, ob explizit auf das IFG Bezug genommen wird. Informationsbegehren können im Bundeskanzleramt formfrei, unter anderem schriftlich, mündlich oder telefonisch, eingebracht werden.

Ziel der Beantwortung ist die niederschwellige Informationsaufbereitung beziehungsweise Hilfestellung im Rahmen der kompetenzrechtlichen Grenzen. Die Bearbeitung von Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das IFG stellt dabei nur einen geringen Teilbereich dar.

**Zu Frage 12:**

12. *Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.*
- a. *Wenn nein: Warum nicht?*

Auf der Website des Bundeskanzleramtes wird darauf hingewiesen, dass Informationsbegehren formfrei, unter anderem schriftlich, mündlich oder telefonisch, eingebracht werden können (Säule 2: Grundrecht auf Zugang zu Informationen – Informationen auf Antrag - Informationsfreiheitsgesetz - Bundeskanzleramt Österreich).

Ebenso sind sämtliche Kontaktmöglichkeiten des Bürgerservice auf der Homepage des Bundeskanzleramtes ausgewiesen (Bürgerservice - Bundeskanzleramt Österreich).

**Zu Frage 13:**

13. *Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?*

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen unter einem eigenen Fachthema im Intranet des Bundeskanzleramtes Informationsschreiben zu verschiedenen Themenbereichen rund um das IFG zur Verfügung. Diese behandeln unter anderem auch die Neuerungen bei den Informationsbegehren im Vergleich zur alten Rechtslage. Auf der Intranetseite finden sich zudem weitere Unterlagen, Links zu Informationen anderer Stellen, wie etwa der Datenschutzbehörde, sowie eine Sammlung von Antworten zu häufig gestellten Fragen.

Verbindliche Vorgaben betreffend die Behandlung von individuellen Informationsbegehren ergeben sich aus dem im RIS veröffentlichten Rundschreiben des Verfassungsdienstes zur Auslegung des IFG.

**Zu Frage 14:**

- 14. Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?*

Die Glaubhaftmachung der Identität des Antragstellers ist gesetzlich nur bei privaten Informationsbegehren vorgesehen (§ 13 Abs. 4 IFG).

**Zu Frage 15:**

- 15. Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?*
- a. Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IFG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?*

Sämtliche Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes sind darum bemüht, Informationsbegehren so rasch wie möglich, jedenfalls innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen, zu beantworten.

**Zu Frage 16:**

- 16. Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?*

Die Koordination der Beantwortung von Informationsbegehren erfolgt durch die Rechtsabteilung, die ggf. Stellungnahmen anderer Organisationseinheiten einholt. Teilweise erfolgt die Beantwortung auch direkt durch den Bürgerinnen- und Bürgerservice.

**Zu Frage 17:**

17. Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?

Im Bundeskanzleramt erfolgt die proaktive Veröffentlichung direkt durch jene Organisationseinheit, in der die betreffende Information entstanden ist, d.h. durch jene Organisationseinheit, welche die Information erstellt bzw. in Auftrag gegeben hat.

**Zu Frage 18:**

18. Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?
- a. Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?
  - b. Wenn nein: Warum nicht?

Eingangsbestätigungen werden bei einem entsprechenden Ersuchen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin (idR per E-Mail) versendet.

**Zu den Fragen 19 und 20:**

19. Erhalten Informationswerber: innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?
20. Wie werden behördenintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?

Eine kurze Darstellung der für die Nichterteilung der begehrten Information maßgeblichen Gründe erfolgt bereits in der ersten (formlosen) Mitteilung, d.h. nicht erst im Rahmen des Bescheids. Die für die Nichterteilung der Information maßgeblichen Umstände sowie die getroffenen Abwägungen werden im elektronischen Akt dokumentiert.

**Zu Frage 21:**

21. Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?

Das Bundeskanzleramt wird der Datenschutzbehörde (DSB) die ihm (nach erfolgter Auswertung) vorliegenden Daten gemäß Rundschreiben der DSB vom 13.8.2025 sowie im ergänzenden Rundschreiben der DSB vom 6.10.2025 zur Verfügung zu stellen.

**Zu den Fragen 22 und 23:**

22. *Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?*
  - a. *Führt das vielfache Einlagen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?*
23. *Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?*
  - a. *Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?*
  - b. *Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?*
  - c. *Wenn nein: Warum nicht?*

Seit dem Inkrafttreten des IFG gab es bislang nur vereinzelt inhaltlich identische Informationsbegehren. Das Vorliegen einer Information von allgemeinem Interesse wurde daher bislang nicht durch die Anzahl der eingelangten Informationsbegehren indiziert. Im Übrigen betraten Informationsbegehren oftmals den Zeitraum vor Inkrafttreten des IFG, während die proaktive Informationspflicht nur für Informationen von allgemeinem Interesse, die ab dem 1. September 2025 entstanden sind, besteht. Nach diesem Zeitpunkt entstandene Informationen werden – unabhängig von eingelangten Informationsbegehren – dahingehend geprüft, ob sie der proaktiven Informationspflicht unterliegen.

**Zu Frage 24:**

24. *Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?*

Da Informationsbegehren im Bundeskanzleramt formfrei eingebracht werden können, gibt es kein spezielles elektronisches Formular.

**Zu Frage 25:**

*25. Ist mittlerweile abschätzbar, wie viele Mittel zur Erweiterung und Vorbereitung von data.gv.at zum Informationsregister zur Verfügung gestellt wurden bzw. werden?*

Für die technische Modernisierung und Weiterentwicklung des Datenverzeichnisses data.gv.at wurden rund 340.000,00 Euro aufgewendet. In diesem Zusammenhang wird neu erlich darauf hingewiesen, dass data.gv.at eine bestehende und vielseitig genutzte Plattform ist, deren technische Infrastruktur, Betriebsumgebung und Support-Strukturen nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informationsregisters weiterentwickelt werden.

Die bereitgestellten Mittel fließen überwiegend in die Modernisierung und Aktualisierung gemeinsamer Plattform-Komponenten, die zwar auch für das Informationsregister erforderlich sind, aber zugleich der gesamten Plattform zugutekommen. Eine trennscharfe Zuordnung jener Kostenanteile, die ausschließlich der Vorbereitung und Umsetzung des Informationsregisters dienen, ist daher mangels isolierbarer Einzelposten nicht möglich.

**Zu den Fragen 26 bis 28:**

- 26. Wo wurden im Bundesfinanzgesetz 2025 bzw. im Bundesfinanzgesetz 2026 die Mittel für das Informationsregister veranschlagt? (Bitte Beträge, Konto, Ansatzjahr anführen)?*
- a. Wie wurde dabei dem Grundsatz der Budgetwahrheit und -klarheit gemäß § 2 BHG entsprochen, wonach sämtliche zur Zielerreichung notwendigen Mittel im Bundesvoranschlag vollständig und nachvollziehbar darzustellen sind?*
- 27. Falls nicht die ursprünglich in der WFA zum Informationsfreiheitsgesetz ausgewiesenen 800.000 Euro veranschlagt bzw. eingesetzt wurden: Gab es Kürzungen im ursprünglichen Projektplan?*
- i. Falls ja, welche?*
- 28. Falls nicht die ursprünglich in der WFA zum Informationsfreiheitsgesetz ausgewiesenen 800.000 Euro veranschlagt bzw. eingesetzt wurden: Welche konkreten IT-Leistungen und Meilensteine mussten auf Grund der Nicht-Budgetierung der in der WFA veranschlagten 800.000 Euro verschoben oder gestrichen werden? Bitte, das jeweilige Fachkonzept, die initiale Kostenschätzung, das geplante Umsetzungsjahr und den aktuellen Status anzuführen.*

Im BFG 2025 und im BFG 2026, Art VI Z 4, ist die jeweilige Sicherstellung der Bedeckung für Auszahlungen im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vorgesehen. Diese Mittel sind dem UG 10 – Bundeskanzleramt zugeordnet.

Seitens der verantwortlichen Fachabteilung wurden für data.gv.at im Jahr 2025 ein Budgetbedarf in Höhe von rund 420.000,00 Euro und für 2026 in Höhe von rund 460.000,00 Euro angemeldet. Die Summen umfassen jeweils die Kosten für Betrieb, Weiterentwicklung und Betreuung.

Aufgrund der korrekten Planung des notwendigen Budgetbedarfs gab es weder Kürzungen im ursprünglichen Projektplan noch eine nachträgliche Leistungsreduktion.

**Zu Frage 29:**

29. Welche Mittel werden für Einrichtung und den laufenden Betrieb des Informationsregisters jährlich zur Verfügung gestellt?
  - a. Wo sind diese Mittel veranschlagt?
  - b. Falls weniger Mittel als in der WFA veranschlagt sind: Gibt es Einsparungen im laufenden Betrieb gegenüber dem ursprünglichen Projektplan?

Zur Einrichtung des Informationsregisters ist aufgrund von Art und Umfang der zu veröffentlichten Informationen die bestehende Plattform [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) auszubauen. Für die Erweiterung sind einmalige Kosten in der Höhe von 800.000,00 Euro (IT- und Personalaufwand) zu veranschlagen. Im Folgebetrieb sind jährliche Kosten von 500.000,00 Euro zu erwarten; diese ergeben sich aus der laufenden Betreuung, Aktualisierung und Wartung und dem notwendigen technischen Clearing. Aufgrund der Vielzahl der einspeisenden Stellen sind rund 500.000 zusätzliche Einträge pro Jahr zu erwarten. Der Betriebsaufwand lässt sich aus den bisherigen Erfahrungen des Plattformbetriebs (auch mit kleineren Organisationseinheiten) einschätzen. Die Kosten der Registerführung trägt der Bund.

Die Aufwendungen für die Einspeisung tragen die veröffentlichten Organe bzw. Gebietskörperschaften. Es ist zunächst von zusätzlichen Personalkosten auszugehen, da in aller Regel mehr Informationen zu veröffentlichen sein werden, als dies jetzt freiwillig auf eigenen Webseiten geschieht und die Informationen häufig auch unterschiedlich aufzubereiten und zu pflegen sein werden. Demgegenüber ist aufwandsmindernd zu veranschlagen, dass Studien, Gutachten und Umfragen von den beauftragenden Verwaltungsorganen schon gemäß dem geltenden Art. 20 Abs. 5 B-VG in allgemein zugänglicher Weise zu veröffentlichen sind; in diesem Umfang sollte kein relevanter Zusatzaufwand entstehen.

Da das Informationsregister vollständig in die bestehende Plattform data.gv.at integriert ist und zentrale technische Infrastrukturkomponenten, Betriebs- und Support-Ressourcen gemeinsam genutzt werden, können diese Mittel nicht isoliert dem Informationsregister zugerechnet werden.

Die Mittel sind im WFA-Dokument der Regierungsvorlage (Bundes-Verfassungsgesetz, Änderung; Informationsfreiheitsgesetz (2238 d.B.) | Parlament Österreich) veranschlagt.

**Zu Frage 30:**

30. In der WFA zum Informationsregister ist von rund „500.000 zusätzliche[n] Einträge[n] pro Jahr“ auf data.gv.at die Rede. Mit wie vielen Einträgen pro Jahr wird derzeit kalkuliert?

a. Inwiefern kann dieser Aufwand mit den eingesetzten Ressourcen bestritten werden?

Bislang liegt hierzu keine genauere Abschätzung vor, zumal das IFG erst seit 1. September 2025 in Kraft ist und die Verpflichtung zur Veröffentlichung über das Informationsregister gemäß § 5 IFG erst mit 1. Dezember 2025 wirksam geworden ist.

Dr. Christian Stocker

